



KUNDENINFORMATION

NACHTRÄGLICHE BESTÄTIGUNG VON PRODUKTEIGENSCHAFTEN DURCH PRÜFBESCHEINIGUNGEN NACH DIN EN 10204

Revision 0, Juni 2009, 2 Seiten

Stichworte: **Prüfbescheinigung, DIN EN 10204, Erzeugnisspezifikation, Nachqualifizierung, Aufwertung, Hochprüfen, Upgrading, Produkthaltung**

Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10204

Die deutsche Version der EN 10204 „Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen“ in der Fassung von 2004 sieht verschiedene Prüfbescheinigungen vor:

- Die Bescheinigungen 2.1 und 2.2 ohne Ausweis von Ergebnissen spezifischer Prüfungen am Erzeugnis dürfen nur vom Hersteller ausgestellt und bestätigt werden.
- Die Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 und 3.2 mit Ausweis von Ergebnissen spezifischer Prüfungen am Erzeugnis dürfen nur vom Abnahmebeauftragten des Herstellers, bei Abnahmeprüfzeugnissen 3.2 zusammen mit dem Abnahmebeauftragten des Bestellers oder dem in den amtlichen Vorschriften genannten Abnahmebeauftragten, ausgestellt und bestätigt werden.

Somit darf gemäß DIN EN 10204 die Übereinstimmung des hergestellten Erzeugnisses mit der Erzeugnisspezifikation nur durch oder mit dem Hersteller bestätigt werden. Dies begründet sich daraus, dass nur der Hersteller durch seine Kenntnis und Handhabung des Produktionsprozesses eine ausreichende Signifikanz der Ergebnisse der mit der Prüfung ermittelten Stichprobe zu der Gesamtheit des Erzeugnisses oder des Erzeugnisloses sicherstellen kann.

Nachträgliche Bestätigung von Produkteigenschaften

In der Praxis kann es vorkommen, dass vom Anwender nach Auslieferung des Erzeugnisses zusätzliche, zuvor nicht spezifizierte Eigenschaften gefordert werden.

Oft wird in solchen Fällen nur eine Nacherprobung z.B. durch ein Prüfinstitut veranlasst. Der Prüfbericht oder das Prüfprotokoll sollen das nur vom oder mit dem Hersteller ausstellbare Abnahmeprüfzeugnis gemäß DIN EN 10204 ersetzen.

Dieses Vorgehen („Hochprüfen“/ „Upgrading“) steht im Widerspruch zu DIN EN 10204. Wegen der fehlenden Kenntnis über den Herstellprozess wird nur durch eine Nacherprobung an einem Teststück in keiner Weise sichergestellt, dass die „erprüfte“ Eigenschaft am ganzen Erzeugnis oder Erzeugnislos vorliegt.

Der Inhalt des von einem Prüfinstitut erstellten Prüfberichts oder Prüfprotokolls kann dem Hersteller nicht zugerechnet werden. Das Prüfinstitut kann mangels eigener Kenntnis keine Aussage über die in der Bestellung festgelegten Anforderungen abgeben. Diese Kenntnis ist indes Voraussetzung für die Ausstellung einer Prüfbescheinigung nach DIN EN 10204.

Ansprechpartner

Wird nachträglich die Bestätigung einer zusätzlichen Erzeugniseigenschaft gewünscht, muss aus den genannten Gründen der Hersteller durch den direkten Geschäftspartner konsultiert werden. Durch Vergleich der SOLL-Vorgaben für die Erzeugniseigenschaft mit dem tatsächlichen Produktionsprozess kann der Hersteller feststellen, ob die Ausstellung einer neuen Prüf-



bescheinigung unter Berücksichtigung der - nunmehr neu zu prüfenden - Eigenschaft möglich ist.

Ansprechpartner für Grobbleche der Dillinger Hütte GTS sind die jeweiligen Vertriebsorganisationen. Ihren persönlichen Ansprechpartner können Sie unserer Internet Seite entnehmen (<http://www.dillinger.de/dh/kontakt/dillingen/index.shtml.de>).

Revision 0

Dillingen, Juni 2009

(ersetzt die Kundeninformation „Aufwertung von dicken Flachprodukten durch nachträgliche Ausstellung von Zeugnissen, Rev 0 von 1999“)

Marketing Lagerhaltender Handel, Spezialhandel und Brennschneidebetriebe

marketing-steel-service-centers@dillinger.biz

www.dillinger.de